



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 8 8 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Sportausschuss				
Verwaltungsausschuss				
Rat				

Erlass einer Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlage "In der Ahe"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung der Stadt Rotenburg (W.) für die Benutzung der städtischen Sportanlage „In der Ahe“.

Begründung:

Die städtische Sportanlage „In der Ahe“ ist mindestens seit Beginn des Jahrtausends aufgrund ihres sehr gut gepflegten Zustandes eine Sportanlage, die immer wieder das Interesse auswärtiger Vereine zur Nutzung für Gastspiele und Trainingslager weckt. So haben in der Vergangenheit sowohl Vereine der Bundesligen (Bayern München, Werder Bremen, Hamburger SV, u.a.) als auch ausländische Vereine (West Ham United aus Großbritannien) die Anlage für Saisonvorbereitungen genutzt. Auch Länderspiele haben auf der städtischen Anlage stattgefunden und nicht zuletzt während der WM 2006 hat die Nationalmannschaft von Trinidad & Tobago in Rotenburg Quartier bezogen.

In all diesen Jahren hat die Stadt die Sportanlage den Vereinen kostenlos überlassen, weil es damals Auffassung war, dass die Außenwirkung dieser Nutzungen für die Stadt einen höheren Wert hat als die Gegenleistung für die Abnutzung der Anlage.

Seit etwa dem Jahr 2018 wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 250 € über eine vertragliche Regelung erhoben, die jedoch den Aufwand, den die Sportplatzwarte zur Unterhaltung der Sportanlage aufbringen müssen, nicht deckt.

Ich sehe daher eine Erforderlichkeit zum Erlass einer Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlage, die hiermit zum Beschluss vorgelegt wird.

Die Entgeltordnung orientiert sich an vergleichbaren Regelungen niedersächsischer Kommunen, die Sportanlagen betreiben. Sie regelt zunächst, dass alle Nutzungen der Sportanlage entgeltpflichtig sind und differenziert dabei in unterschiedliche Nutzergruppen.

Um gegenüber den örtlichen bzw. städtischen Vereinen keine Verschlechterung entstehen zu lassen, ist geregelt, dass die Nutzergruppe A (hierunter fallen alle diese Vereine und Institutionen) kein Entgelt entrichten muss. Für alle anderen Nutzergruppen, insbesondere für kommerzielle Nutzungen und Profimannschaften, werden entsprechende Entgelte festgesetzt.

Die in der Entgeltordnung genannten Beträge wurden anhand der Stundenkosten der Sportplatzwarte sowie der Maschineneinsätze kalkuliert, mit Stundensätzen für vergleichbare Tätigkeiten des Maschinenringes verglichen und sind wirtschaftlich auskömmlich.

Im Frühjahr d.J. gab es zu Benutzungsentgelten von Sportanlagen eine kleine Anfrage im Nds. Landtag. Aus den Ergebnissen dieser Anfrage wurde von meinen Mitarbeitenden ein Vergleich erstellt (siehe Anlage 3). Im Vergleich der Beträge der Städte und Gemeinden mit den von meinen Mitarbeitenden kalkulierten Beträgen zeigt sich, dass die Werte real, auskömmlich und anwendbar sind.

Um einen Überblick zu bekommen, wie sich die Beträge auf die Ausrichtung eines Trainingslagers auswirken bzw. welche Beträge dort zusammenkommen, ist eine Referenzwertberechnung vergangener Nutzungen bzw. Nutzungsanfragen erstellt worden (siehe Anlage 2). So würde z.B. die Nutzung von 2 Plätzen (hier das Stadion und ein weiterer Trainingsplatz) für den Profiverein Hannover 96 täglich 900 € kosten, bei einer 6-Tage-Nutzung somit 5.400 €.

Zum Vergleich: die Nutzung des Stadions in der Stadt Celle kostet bei kommerzieller Nutzung bereits mindestens 2.500 € und bei der Stadt Salzgitter kostet das Stadion pro Tag 608,00 €.

Ich bitte, die Entgeltordnung zu beschließen.

Torsten Oestmann

Anlage 1: Entgeltordnung der Stadt Rotenburg (W.) für die Benutzung der städtischen Sportanlage „In der Ahe“

Anlage 2: Referenzwertberechnung

Anlage 3: Entgeltvergleich Niedersachsen

